

H A U P T S A T Z U N G

der Verbandsgemeinde Montabaur

vom 02.07.2009

- zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2010 -

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.vg-montabaur.de>“.
2. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzulegen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
3. Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses / oder eines Beirats werden abweichend von Absatz 1 in durch Beschluss des Verbandsgemeinderats bestimmten Zeitungen bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

5. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
6. Sonstige Bekanntgaben, wie zum Beispiel die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und das Ergebnis der Rats- und Ausschusssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) oder den Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan (§ 15 Abs. 3 GemO), erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

1. Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Werkausschuss
 - d) Ausschuss für Bauwesen und Raumordnung (Bauausschuss)
 - e) Schulträgerausschuss
2. Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben dreizehn Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

Jedes Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Rechnungsprüfungsausschusses, Werkausschusses, Ausschusses für Bauwesen und Raumordnung sowie des Schulträgerausschusses (hier nur für die vom Verbandsgemeinderat entsandten Mitglieder), hat neben seinem/seiner vom Verbandsgemeinderat gewählten Stellvertreter(in) weitere Stellvertreter(innen). Ergänzend zu dem/der persönlich bestimmten ersten Stellvertreter(in) wird zur Vertretung im Verhinderungsfall (ordentliches Mitglied und Stellvertreter(in) können an der Sitzung nicht teilnehmen) eine Stellvertretung in den Fraktionen in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zur Wahl des Verbandsgemeinderates festgelegt. Die Reihenfolge der Vertretungsberechtigung der weiteren Vertreter(innen) bei Verhinderung des/der persönlichen Vertreters(in) ergibt sich aus der Stimmenzahl, welche die stellvertretenden Ausschussmitglieder bei der letzten Wahl zum Verbandsgemeinderat erhalten haben, wobei die jeweils folgenden Stellvertreter(innen) nur berufen sind, wenn alle vorangehenden an der Wahrnehmung der Vertretung verhindert sind.

3. Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.

Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet:

- a) Werkausschuss
- b) Ausschuss für Bauwesen und Raumordnung (Bauausschuss)
- c) Schulträgerausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter(innen) der Ausschussmitglieder.

4. Aufgrund des § 90 des Schulgesetzes wählt der Verbandsgemeinderat einen Schulträgerausschuss für die in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehenden Schulen. Diesem sollen auch angehören:
- a) Lehrerinnen und Lehrer und
 - b) gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter
- der Schulen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Montabaur. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter(innen) des Schulträgerausschusses sollen dem Verbandsgemeinderat angehören.
5. Die Aufgaben des Werkausschusses bestimmen sich nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und der Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke.
6. Für die Verbandsgemeinde Montabaur wird ein Umweltbeirat gewählt. Das Nähere über die Zusammensetzung und Aufgaben des Umweltbeirates regelt der Verbandsgemeinderat.

§ 3

Vorbereitung der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates durch die Ausschüsse

1. Soweit einem Ausschuss keine abschließende Entscheidungsbefugnis über Angelegenheiten übertragen ist, hat er innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer

Ausschüsse, wird diese in gemeinsamer Sitzung der beteiligten Ausschüsse behandelt. Der Bürgermeister bestimmt den federführenden Ausschuss.

2. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt die Vorbereitung aller Entscheidungen des Verbandsgemeinderates, sofern diese nicht nachfolgend einem anderen Ausschuss übertragen worden ist.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Verbandsgemeinde und die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung durch den Bürgermeister sowie die Wirtschaftsführung der Verbandsgemeindewerke.
4. Der Ausschuss für Bauwesen und Raumordnung ist für die Vorbereitung der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlüsse im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung;
 - b) Entscheidungen und Stellungnahmen im Rahmen der Raumordnung, Regionalplanung, überörtlichen Entwicklungsplanung sowie Fachplanungen und Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger;
 - c) Entwicklungsvorhaben und Strukturmaßnahmen;
 - d) Bauvorhaben der Verbandsgemeinde.

§ 4

Abschließende Entscheidungen durch Ausschüsse

1. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die abschließende Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Verfügung über das Vermögen der Verbandsgemeinde (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) ab einer Wertgrenze von 15.000 € bis zur Werthöhe von 150.000 € und die Hingabe von Darlehen bis zur Wertgrenze von jeweils 25.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
 - b) Vergabe von Aufträgen, soweit hierfür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen und nicht der Bürgermeister nach § 5 Nr. 1 zuständig ist;
 - c) Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern nicht der Bürgermeister nach den einschlägigen Richtlinien entscheidet;
 - d) Entscheidung über den Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde in Höhe von 5.000 € bis 25.000 €;

- e) Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO;
 - f) Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen bei Rechtsstreitigkeiten, mit einem Gegenstandswert von 25.000 € bis 150.000 €;
 - g) Entscheidungen über Beschwerden und Anregungen im Sinne von § 16 b GemO, sofern nicht dem Ausschuss für Bauwesen und Raumordnung übertragen;
 - h) die Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zur Wertgrenze von 25.000 €.
2. Dem Ausschuss für Bauwesen und Raumordnung werden folgende Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen:
- a) Stellungnahmen zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden und zu sonstigen Fachplanungen und Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger;
 - b) Entscheidungen über Beschwerden und Anregungen im Sinne von § 16 b GemO, die den Zuständigkeitsbereich des Bauausschusses berühren.
3. Der Schulträgerausschuss wird ermächtigt, abschließend über die Herstellung des Benehmens des Schulträgers zur Bestellung eines Schulleiters (§ 21 Abs. 4 Schulgesetz) zu entscheiden.

§ 5

Delegation von Entscheidungsbefugnissen auf den Bürgermeister

Dem Bürgermeister werden folgende Entscheidungen übertragen:

- a) Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
 - nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von 30.000 €;
 - nach der Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €;
 - für Ingenieur- Architekten- und Gutachterleistungen sowie für Planungsaufträge bis 20.000 €.
- b) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach den Richtlinien des Verbandsgemeinderates;
- c) Verfügung über das Vermögen der Verbandsgemeinde (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €;
- d) Stundung und Niederschlagung von Forderungen der Verbandsgemeinde sowie Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einer Höhe von 5.000 €;

- e) Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen bei Rechtsstreiten mit einem Streitwert bis zu 25.000 €;
- f) Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

§ 6 Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde Montabaur hat einen hauptamtlichen und drei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

1. Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und den Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung einer Verbandsgemeinderats- oder Ausschusssitzung dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
2. Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 25 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30 €.

Der Jahresbetrag der monatlichen Aufwandsentschädigung wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Ratsmitglied an mindestens der Hälfte der in dem betreffenden Jahr stattgefundenen Sitzungen des Verbandsgemeinderates ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen war.

3. Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene/regelmäßig dienstlich mitbenutzte Kraftfahrzeuge. Voraussetzung für die Erstattung der Fahrtkosten ist, dass zwischen Wohnung und Sitzungsort eine Entfernung von mindestens 5 km liegt.
4. Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

5. Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil an den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Form eines Durchschnittssatzes von 30 € je Sitzung ersetzt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
6. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird das Sitzungsgeld für jede Sitzung gesondert gezahlt, wenn jede der Sitzungen, an denen das Ratsmitglied teilgenommen hat, mindestens eine Stunde gedauert hat. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Ratsmitglieder nur insofern ein Sitzungsgeld als die Zahl der Fraktionssitzungen das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderats- und Ausschusssitzungen im jeweiligen Jahr nicht überschreitet.
7. Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt in Form
 - a) eines Sockelbetrages von 12,50 € monatlich und
 - b) eines monatlichen Betrages von 0,75 € pro Mitglied der Fraktion.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder und Stellvertreter von Ausschüssen

Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung, § 7 Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend. Die Ausschussmitglieder erhalten auch das jeweils festgesetzte Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Verbandsgemeinderats- oder Ausschusssitzung dienen.

§ 9

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete

1. Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters mit mehr als

20.000 Einwohnern nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt die Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der einem ehrenamtlichen Bürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Tag, so erhalten die Beigeordneten ein Sitzungsgeld nach § 7 Abs. 2.

2. Beigeordnete, die nicht gewählte Mitglieder des Verbandsgemeinderates sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen des Verbandsgemeinderates sowie den Besprechungen mit dem Bürgermeister nach § 50 Abs. 7 GemO ein Sitzungsgeld in der in § 7 Abs. 2 festgesetzten Höhe und - sofern die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 vorliegen - Ersatz der Fahrtkosten. Das Sitzungsgeld entfällt, wenn die Sitzung in eine Zeit fällt, in der eine Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 gewährt wird.
3. Sofern Beigeordnete den Bürgermeister innerhalb eines Monats nicht vertreten haben, erhalten sie den in § 7 Abs. 2 festgesetzten monatlichen Grundbetrag.
4. § 7 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.
5. Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

1. Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 - 4.
2. Eine Aufwandsentschädigung erhalten
 - a) der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter,
 - b) die Wehrführer,

- c) die Gerätewarte und die für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel zuständigen Feuerwehrangehörigen,
- d) der Jugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde.

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

a) den Wehrleiter	452,00 €
b) die Wehrführer	
• der Stützpunktfeuerwehren	106,40 €
• der örtlichen Löschgruppen	53,20 €
c) die Gerätewarte oder zuständigen Feuerwehrangehörigen	
• für die Verwaltung der Kleiderkammer	53,20 €
• für die Wartung der Pumpen	53,20 €
• für die Pflege der Schläuche und Prüfung der Geräte	63,90 €
• für die Wartung der Fahrzeuge der örtlichen Wehren	63,90 €
• für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	37,30 €
• für die Wartung der Atemschutzgeräte	
- in der Stützpunktwehr Montabaur	106,40 €
- in den Stützpunktwehren Nentershausen und Neuhäusel jeweils	53,40 €
d) den Jugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde	53,20 €.

Die ständigen Vertreter des Wehrleiters (Ziffer 1) erhalten jeweils die Hälfte der dem Wehrleiter zustehenden Aufwandsentschädigung.

Die Entschädigungssätze werden gemäß § 13 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) jeweils um den gleichen Vomhundertsatz angepasst, um den die in den §§ 10 und 11 FwEVO genannten Beträge verändert werden.

3. Der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter, die Wehrführer oder ihre Vertreter sowie die Jugendfeuerwehrwarte oder ihre Vertreter erhalten für die Teilnahme an Dienstversammlungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Feuerwehrausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

Daneben werden die notwendigen Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene/regelmäßig dienstlich mitbenutzte Kraftfahrzeuge. Voraussetzung für die Erstattung der Fahrtkosten ist, dass zwischen Wohnung und Versammlungsort eine Entfernung von 5 km liegt.

4. Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.07.2004, geändert durch Satzung vom 06.03.2008 außer Kraft.

56410 Montabaur, den 2. Juli 2009

L.S.

Schaaf
(Bürgermeister)